



Hygieneplan

für das Terrassenbad, Bergstraße 126, 77933 Lahr zur Benutzung durch die Öffentlichkeit ab dem 07.06.2021 anlässlich der Corona-Pandemie

(Hygieneplan Terrassenbad (HPTB))

INHALT

- 1. Grundsätzliches
- 2. Betretungsverbot
- 3. Persönliche Hygienemaßnahmen
- 4. Zugänge
- 5. Begrenzung der Badegastzahlen
- 6. Badebetrieb
- 7. Reinigung
- 8. Verantwortlichkeit

1. GRUNDSÄTZLICHES

Im Zuge der Corona-Pandemie Lage ist es nach den geltenden Landesvorschriften erforderlich für die Nutzung des Terrassenbades einen entsprechenden Hygieneplan auszuarbeiten und umzusetzen. Diesem Hygieneplan liegt das Infektionsschutzkonzept der Stadt Lahr sowie die entsprechenden Corona Verordnungen (Corona VO vom 13.Mai 2021) und der CoVo Bäder und Saunen (vom 03.09.2020) des Landes zu Grunde.

Grundsätzlich bezweckt dieser Hygieneplan die Unterstützung der allgemeinen Maßnahmen zur weiteren Eindämmung der Pandemie und soll gleichzeitig die Nutzung des Terrassenbades als Einrichtung der Daseinsfürsorge der Bevölkerung ermöglichen ohne dadurch eine gesundheitliche Gefährdung der Nutzer befürchten zu lassen.

Dieser Hygieneplan gilt ab 22. Mai 2021, dem geplanten Eröffnungstermin des Terrassenbades für die Öffentlichkeit, bis zur voraussichtlichen Saison-Schließung des Bades im September 2021. Für die Umsetzung des Hygienekonzeptes ist der Bäderbetriebsleiter verantwortlich.

Im Rahmen des Hausrechtes können Badegäste, die gegen die u.s. Regeln oder die Hausordnung verstoßen, durch das Badpersonal vom Gelände verwiesen werden.

Mit der Entrichtung der Eintrittsentgeltes und dem Zutritt zum Bad akzeptiert der jeweilige Badbesucher die o.g. zusätzlichen Reglementierungen, die aufgrund der Corona-Pandemie im Bäderbetreib erforderlich sind. Ebenso verpflichtet er sich zur Einhaltung der Badeordnung. Beide Vorschriften werden vor und im Bad durch entsprechende Aushänge bekannt gemacht.

2. Betretungsverbot

Personen,

die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,

oder

die Symptome eines Atemweginfektes oder erhöhte Temperatur aufweisen, oder

die keinen negativen Corona-Test (nicht älter als 24 Stunden), keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen können

dürfen das Gelände des Terrassenbades nicht betreten.

Bei Feststellung eines begründeten Verdachtes kann das Bäderpersonal Besucher am Zutritt zur Einrichtung hindern bzw. aus dem Bad umgehend verweisen.

Der Schutz der Badbesucher vor Ansteckung steht jederzeit im Vordergrund und muss gewährleistet bleiben.

Soweit ein tagesaktueller negativer COVID-19-Schnelltest erforderlich ist, ist ein Test im Sinne von § 28b Absatz 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf das Coronavirus vorzunehmen und ein Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 7 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV vom 8. Mai 2021 – BAnz AT 08.05.2021 V1) vorzulegen; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Nummer 6 Buchstabe a SchAusnahmV. In den Fällen von § 2 Nummer 7 Buchstabe a SchAusnahmV kann die Überwachung und Bescheinigung des Tests auf einen geeigneten Dritten übertragen werden.

3. PERSÖNLICHE HYGIENEMABNAHMEN

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) in keinem Fall das Badgelände betreten.
- Grundsätzlich ist mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen zu halten, es sei denn die Personen sind in gerader Linie verwandt, sind Geschwister oder leben im gleichen Haushalt.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

- Gründliche Händehygiene z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske oder nach dem Toilettengang.
- Händewaschen mit Seife für 20 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch ww.aktion-sauberehaende.de).
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Tragen von medizinischen Masken oder eines Atemschutzes

Außerhalb der Nassbereiche und der Liegewiesen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes im Sinne des § 3 Abs. 1 CoronaVO. Dies gilt ebenso im Parkplatz- und Eingangsbereich zum Terrassenbad und insbesondere in den Warte- und Anstehbereichen.

4. ZU- UND AUSGÄNGE ZUM/VOM BAD

- Bei den Zu- und Ausgangssituationen ist der Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zur Vermeidung von "Face to Face Kontakten" von Besuchern sich die eingelassenen Besucher mit den ausgehenden Besuchern auf den Verkehrswegen direkt begegnen. Aus diesem Grund wird der einzige Zugang über den südwestlichen Weg und über die süd-westliche Parkplatzfläche erlaubt. Der südöstliche Treppenaufgang wird für den Zutritt gesperrt. Die Vorplatzfläche vor den Zutrittsanlagen wird entsprechend mit einer Barriere unterteilt, damit der südwestliche Bereich ausschließlich für den Zutritt zur Verfügung steht und der südöstliche Bereich den Besuchern vorbehalten ist, die das Badgelände verlassen. Ein weiterer Ausgang wird im mittleren Bereich des Bades am Technikgebäude vorgehalten. Der entsprechende Plan hierzu ist als *Anlage 1* beigefügt.
- Im Vor- Eingangsbereich wird vom Badpersonal das Vorliegen der Zutrittsvoraussetzungen gesondert geprüft (Nachweis neg. Corona-Test, Impf- oder Genesenennachweis). Im Kassenbereich besteht für die eintretenden Badbesucher die Möglichkeit, die automatisierten Zugänge oder den Durchgang am Kassenhaus zu nutzen. Durch die automatisierten Zugänge können alle Badegäste eingelassen werden, die ihre zuvor erworbene Wertkarte nutzen. Der Zutritt erfolgt hier vollkommen kontaktlos. Aus diesem Grund soll diese Zutrittsmöglichkeit präferiert werden. Da dabei auch die Verweildauer im Eingangsbereich minimiert wird, trüge dies dazu bei, eine Warteschlangenbildung zu vermeiden. Ergänzend hierzu soll

allerdings auch ein personalbesetzter Zutritt über den Zugang am Kassenhaus ermöglicht bleiben, da hier der erste Kontakt mit dem Badbesucher auch die präventive Aufklärungsarbeit zu den Besonderheiten im Badebetrieb während der Corona-Lage ermöglicht. Gleichzeitig können hier auch ausnahmsweise Einzeltickets bzw. Wertkarten erworben werden.

- Im Eingangsbereich werden entsprechende Bodenmarkierungen aufgebracht, die den erforderlichen Mindestabstand signalisieren. Es gilt die Maskentragepflicht gem. §3 Abs.3 CoronaVO.
- Jeder Badbesucher hat vor dem Eintritt ein ausgefülltes Datenblatt bereit zu halten, in dem folgende Daten eingetragen sein müssen:
 - Name und Vorname des Badbesuchers
 - Datum sowie Beginn des Badbesuches
 - Telefonnummer oder Adresse des Badbesuchers

Dieses Datenblatt ist umgehend nach dem Eintritt ins Bad in die dafür vorgesehene Urne einzuwerfen. Wenn möglich sollen die Badegäste das Erhebungsblatt bereits ausgefüllt mit zum Badbesuch mitbringen, damit keine Warteschlange entsteht. Hierzu wird das entsprechende Formular auf der Internetseite zum Herunterladen angeboten. Die Daten werden ausschließlich zur evtl. notwendigen Verfolgung von Infektionsketten von den dafür zuständigen Behörden verwandt und vom Bäderbetrieb nach vier Wochen ordnungsgemäß vernichtet. Alternativ wird vom Bäderbetrieb die Nutzung der "Luca-App" zur Erfassung der Besuchsdaten angeboten.

- Den Badegästen wird im Eingangsbereich auch die Möglichkeit zur Händedesinfektion angeboten.
- Keinen Zutritt zur Terrassenbad haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - fehlende Vorlage eines tagesaktuellen neg. Corona-Testes, einer Impf- oder Genesenenbescheinigung; diese Vorlagepflicht entfällt im Falle von §21, Abs. 5a CoVo (Inzidenz im Landkreis < 35 Neuinfektionen/100.000 EW festgestellt).
- Auch anderweitig akut erkrankten Personen ist das Betreten des Bades nicht gestattet.

5. BEGRENZUNG DER BADEGASTZAHLEN

- Die Anzahl der Badbesucher, die sich gleichzeitig auf dem Gelände befinden dürfen wird beschränkt und beträgt maximal 1.066 Personen. Diese Anzahl ergibt sich aus der Kapazität der zur Verfügung stehenden Liegeflächen, die in der beiliegender Übersicht (Anlage 2) dargestellt und in der Zusammenstellung Kapazitätenberechnung (Anlage 3) nach den geltenden Vorschriften der Corona VO-Bäder und Saunen berechnet wurden.
- Im Betrieb werden die einzelnen Liegeflächen mit ihrer errechneten Kapazität beschildert. Die Überwachung und ggf. Sperrung einzelner Liegeflächen erfolgt durch das Aufsichtspersonal. Wird für das Aufsichtspersonal absehbar, dass alle Liegeflächen an ihre Kapazitätsgrenze stoßen, wird die Bäderbetriebsleitung und der Rückwärtige Dienst der Stadt Lahr informiert. Diese entscheiden dann umgehend über die Sperrung des weiteren Zutritts zum Terrassenbad. Die geeigneten Absperrmaßnahmen und Informationen für weitere potentielle Badegäste werden dann schon im Badumfeld (Parkplätze Aktionhof, Stadthalle, Bergstraße), in den Zugangsbereichen und auf der Internetseite der Stadt Lahr umgehend veranlasst. Die Zulassung weiterer Eintritte bleibt dann an diesem Tag ausgeschlossen.
- Die derzeit geltende CoVo genannte max. Besucherzahl für Einrichtungen nach §21 Abs.I, S.1 Nr. 13 i.Verb. m. S.2 begrenzt den Besucherverkehr auf eine Person je angefangenen 20 Quadratmeter der für den Besucherverkehr vorgesehenen Fläche. Bei einer Inzidenzlage von < 35 Neuinfektionen/100.000 EW beträgt die Mindestfläche pro Besucher 10 m². Dies wäre im Terrassenbad eine Fläche von rd. 28.000 m² und somit max. 1.400 Besucher bzw. 2.800 Besucher. Im Terrassenbad wird jedoch die eingeschränktere max. Besucherzahl der CoVo- Bäder und Saunen unter Punkt 1 angewandt, da diese die strengeren Maßstäbe vorgibt. Ferner gilt es als wahrscheinlich, dass bei höherer Auslastung der Anlage auch die Maßgaben für die maximale Nutzung der Wasserflächen schwieriger einzuhalten wären.</p>
- Ebenso wird die zulässige Anzahl der Badenden pro Wasserfläche beschränkt und überwacht (Schwimmer- und Sprungbecken (WF1) 122 Personen, Nichtschwimmerbecken (WF2) 259 Personen und Babybecken (WF3) 50 Personen (Darstellung und Berechnung ebenfalls in *Anlage 2 und 3*)). Der Zuund Ausstieg in die einzelnen Becken werden räumlich voneinander getrennt.

6. BADEBETRIEB:

Für den Zutritt zu den Attraktionen (Sprunganlage und Wasserrutsche) wird die Einhaltung des Abstandsgebotes von mind. 1,50 Meter durch entsprechende Bodenmarkierungen verdeutlicht. Sollte sich während des Betriebes abzeichnen, dass die Abstände von den Badegästen nicht eingehalten werden, erfolgt die Sperrung derselben. Der Strömungskanal im Nichtschwimmerbecken wird nicht betrieben, da mit dem Betrieb eine für junge Badende nicht kontrollierbare

- Strömung im gesamten Becken entsteht, die unweigerlich zur Verletzung des Abstandgebotes führt.
- Wird die Kapazitätsgrenze der einzelnen Wasserflächen erreicht, sperrt die Badeaufsicht den weiteren Zugang zu dem jeweiligen Becken bis dort wieder Kapazitäten frei werden.
- Zur Vermeidung von Besucherverdichtungen an den Ein- und Ausstiegen werden alle Möglichkeiten offen gehalten und auf die notwendigen Abstandsvorschriften hingewiesen. Insbesondere die Einstiegstreppe im Schwimmerbereich ist als Einund Ausstieg für gehandicapte Badegäste unentbehrlich.
- Die Duschräume im Bereich der Wärmehalle bleiben aufgrund der geringen Raumgröße gesperrt, da dort das Abstandsgebot nicht einzuhalten wäre und die feuchte Innenraumluft eine zusätzliche Gefahr darstellen könnte. Im Vorraum der Wärmehalle wird die maximale Personenzahl, die sich gleichzeitig im Raum aufhalten darf, auf 6 Personen (10 m²/Person) beschränkt. Die WC-Räume dürfen nur von Einzelpersonen benutzt werden.
- Für jedes Becken hat die jeweils aufsichtsführende Person die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregeln.

7. REINIGUNG

 Alle Räume und Sanitäranlagen werden fortlaufend während des Badebetriebes nach den üblichen Reinigungsgewohnheiten gereinigt. Türen sollen, wenn möglich, geöffnet bleiben. Für Türen im Sanitärbereich werden die Hauptkontaktflächen (Türklinken) regelmäßig mit tensidhaltigem Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert.

8. VERANTWORTLICHKEIT

 Die B\u00e4derbetriebsleitung tr\u00e4gt die Verantwortung f\u00fcr die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist f\u00fcr Absprachen mit der Stadt Lahr verantwortlich.

Die Bäderbetriebsleitung im Juni 2021